

CH_VB 81.548 vom 25. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.548

FR: CH_VB 81.548 du 25 juin 1982

IT: CH_VB 81.548 del 25 giugno 1982

Erwägungen

E. 25

März 1981 über Grundsatzfragen der Energiepolitik (BBI 1981 II 318 ff.), insbesondere die Ziffern 161, 162 und 212. Zu Frage 17: Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist primär Angelegenheit der Kantone. Dazu stehen ihnen ihre Polizeikräfte zur Verfügung. Reichen diese zivilen Mittel nicht aus, um Störungen von Ruhe und Ordnung zu verhindern oder zu beheben, ist im äussersten Fall der Einsatz von Truppen zulässig (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst, SR 121). Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist dies jedoch das letzte aller möglichen Mittel. Der Bundesrat ist überzeugt, dass auch die Kantonsregierungen diesen Grundsatz beachten. Es ist aber auch Pflicht des Bundesrates, für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung und für die Bewahrung unserer rechtsstaatlichen Demokratie zu sorgen (Art. 102 Ziff. 10 BV). Deshalb darf er nicht zum voraus auf nach geltendem Recht verfügbare Mittel verzichten. Er darf auch nicht in die entsprechenden Kompetenzen der Kantone eingreifen. Die Befugnis des Bundesrates, in eigener Kompetenz Truppen aufzubieten, unterliegt den Schranken von Artikel 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung. Bisherige Erfahrungen zeigen im übrigen, dass sich unsere Bevölkerung auf das in einer rechtsstaatlichen Demokratie geltende Recht verpflichtet fühlt und dieses nicht durch rechtswidrige Aktionen in Frage stellt. Präsidentin: Sie lehnen mit offensichtlicher Mehrheit die Diskussion ab. Die Interpellanten können erklären, ob sie von der Antwort des Bundesrates befriedigt sind. Sie erklären sich nicht befriedigt. #ST# 82.325 Interpellation Mascarin Kernkraftwerk Kaiseraugst. Uranhandel mit Südafrika Centrale de Kaiseraugst. Vente d'uranium à l'Afrique du Sud Wortlaut der Interpellation vom 1. März 1982 Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen: 1. Stimmt es, dass angereichertes Uran, das im Besitze der KKW Kaiseraugst AG war, mit Vermittlung einer US-Maklerfirma an die südafrikanische Energiekommission ESCOM verkauft und von der französischen Gesellschaft Framatome in Brennstäbe für das südafrikanische Atomkraftwerk Koeberg eingebaut wurde? 2. Stimmt es, dass Südafrika sogar seitens der USA die Lieferung von angereichertem Uran zum Betrieb der Atomkraftwerke verweigert wurde, weil Südafrika den Atomsperrvertrag nicht unterzeichnet hat bzw. sich weigert, alle seine atomaren Anlagen internationaler Kontrolle zu unterstellen? 3. Stimmt es, dass Südafrika zwar über genügend Natururan - unter anderem auch, weil es Uran aus Namibia stiehlt - verfügt, aber zuwenig weit ist in der Entwicklung von Konversions- und Anreicherungsanlagen, so dass die Inbetriebnahme von Koeberg I ohne das Uran der KKW Kaiseraugst erst später hätte erfolgen können? 4. Woher stammte ursprünglich das Uran der KKW Kaiseraugst? Welche Sicherheitsbestimmungen waren für dieses Uran gültig? War der Kauf oder Verkauf dieses Urans mit Regierungsabkommen gekoppelt? Wieviel Uran wurde verkauft? 5. Kann der Bundesrat Auskunft darüber geben, wie der Handel KKW

Kaiseraugst/US-Maklerfirma/ESCOM zu- stande kam? An welchem Datum fand der Verkauf des angereicherten Urans statt? 6. Spielte bei diesem Handel zu irgendeinem Zeitpunkt die Vermittlung von Bundesbehörden mit?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation der Fraktion PdA/PSA/POCH Kaiseraugst. Rahmenbewilligung Interpellation du groupe PdT/PSA/POCH Centrale de Kaiseraugst In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.548 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 25.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 1006-1008 Page Pagina Ref. No 20 010 603 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.